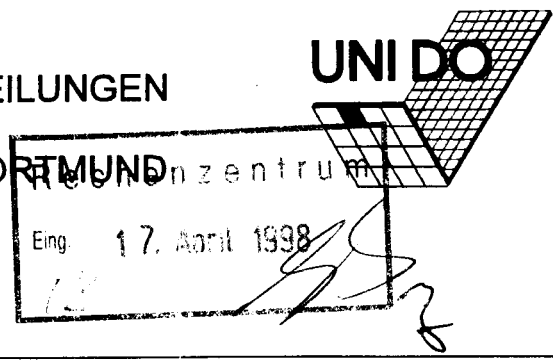


HBZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND

UNI DO



Nr. 5/98

Dortmund, 17.04.1998

**Inhalt:**

**Nichtamtlicher Teil:**

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang der Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 11. Februar 1997	Seite 1 - 25
Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium für den Studiengang Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich) der Universität Dortmund vom 17.09.1996	Seite 26 - 48
Verlust von Dienstsiegeln	Seite 49 - 50

## **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang der Elektrotechnik an der Universität Dortmund vom 11. Februar 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 GV. NW. S.428), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und Freiversuch
- § 15 Zeugnis

#### III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung
- § 17 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Studienarbeit, Projektgruppe, Exkursion
- § 20 Studienschwerpunkt
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Klausurarbeiten
- § 24 Mündliche Prüfungen
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplomurkunde

#### IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Diplomgrades
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### I. Allgemeines

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des ingenieurwissenschaftlichen Studiums im Studiengang Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

#### **§ 2 Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik den akademischen Grad "Diplom-Ingenieurin" (abgekürzt: "Dipl.-Ing.") bzw. "Diplom-Ingenieur" (abgekürzt: "Dipl.-Ing."). Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

#### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Studienarbeit und der Diplomprüfung neun Semester, wobei die berufspraktische Ausbildung nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. das Grundstudium, das vier Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
  2. das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 157 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf das Grundstudium 84 Semesterwochenstunden, von denen 81 aus dem Pflicht- und 3 aus dem Wahlpflichtbereich stammen. Auf das Hauptstudium entfallen 73 Semesterwochenstunden, von denen 34 dem Pflicht- und 39 dem Wahlpflichtbereich entstammen. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten im Umfang von 18 Semesterwochenstunden und die berufspraktische Ausbil-

dung. Hiervon sind 6 Semesterwochenstunden im Grund- und 12 Semesterwochenstunden im Hauptstudium vorgesehen.

- (4) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung betragt insgesamt 26 Wochen. Zustandig fur die Anerkennung ist das Praktikantenamt der Fakultat fur Elektrotechnik an der Universitat Dortmund. Das Nahere regelt die Praktikantenordnung.

#### § 4 Prufungen und Prufungsfristen

- (1) Der Diplomprufung geht die Diplom-Vorprufung voraus.
- (2) Die Diplom-Vorprufung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des funften Semesters, die Diplomprufung einschlielich der Diplomarbeit bis zum Ende des neunten Semesters vollstandig abgelegt werden konnen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prufung und die Meldung zur Prufung erfolgt durch Einreichen eines schriftlichen Antrages ber das Zentrale Prufungsamt beim Prufungsausschu. Die Fristen fur die Einreichung des Antrages und der Meldung gema Satz 1 werden vom Prufungsausschu festgelegt und durch Aushang des Zentralen Prufungsamtes bekanntgegeben. Diese Fristen sind Ausschlufristen.
- (4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prufungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prufungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Meldung nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prufung gilt als nicht angemeldet.
- (5) Die Prufungstermine liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit und werden von der oder dem Vorsitzenden des Prufungsausschusses festgelegt. Die Prufungstermine und die Namen der Pruferinnen und Prufer sind mindestens vier Wochen, bei mundlichen Erganzungsprufungen mindestens eine Woche vor der Prufung durch Aushang am Zentralen Prufungsamt bekanntzugeben.
- (6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein artzliches Zeugnis glaubhaft, da sie bzw. er wegen langer andauernder oder standiger korperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prufung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prufungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, gleichwertige Prufungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt fur Studienleistungen.
- (7) Der Studentin oder dem Studenten ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prufungsleistungen oder bei nicht bestandenen Prufungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prufungsversuche enthalt. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prufungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gema Abs. 4 fristgerecht widerrufen worden ist.
- (8) Im brigen gelten die gesetzlichen Schutzfristen gema §91 Abs. 3 UG (Mutterschutzfristen und Fristen des Erziehungsurlaubes).

#### § 5 Prufungsausschu

- (1) Fur die Organisation der Prufungen und die durch diese Prufungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultat fur Elektrotechnik einen Prufungsausschu. Der Prufungsausschu besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und funf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewahlt. Entsprechend werden fur die Mitglieder des Prufungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters Vertreterinnen und Vertreter gewahlt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betragt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulassig. Die Zusammensetzung des Prufungsausschusses ist bekannt zu geben.

- (2) Der Prufungsausschu achtet darauf, da die Bestimmungen der Prufungsordnung eingehalten werden und sorgt fur die ordnungsgemae Durchfuhrung der Prufungen. Er ist insbesondere zustandig fur die Entscheidung ber Widersprche gegen in Prufungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darber hinaus hat der Prufungsausschu dem Fakultatsrat regelmaig, mindestens einmal im Jahr, ber die Entwicklung der Prufungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prufungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Darber hinaus legt er die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prufungsausschu kann die Erledigung seiner Aufgaben fur alle Regelfalle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bertragen. Dies gilt nicht fur Entscheidungen ber Widersprche und den Bericht an den Fakultatsrat. Der oder dem Vorsitzenden arbeitet das Zentrale Prufungsamt zu.
- (3) Der Prufungsausschu ist beschlufahig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschliet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Beurteilung von Studien- und Prufungsleistungen, der Festlegung von Prufungsaufgaben und der Bestellung von Pruferinnen und Prufern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prufungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prufungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prufungsausschusses sind nicht ffentlich. Die Mitglieder des Prufungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Pruferinnen und Prufer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im ffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prufungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prufungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Zentralen Prufungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

##  6 Pruferinnen und Prufer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prufungsausschu bestellt die Pruferinnen und Prufer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden bertragen. Zur Pruferin oder zum Prufer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprufung oder eine vergleichbare Prufung abgelegt und, sofern nicht zwingende Grnde eine Abweichung erfordern, in dem der Prufung vorangehenden Studienabschnitt in den entsprechenden Prufungsfachern eine selbststandige Lehrtatigkeit an der Universitat Dortmund ausgebt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprufung oder eine vergleichbare Prufung abgelegt hat.
- (2) Die Pruferinnen und Prufer sind in ihrer Prufungstatigkeit unabhangig.

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

## § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Wenn beim Hochschulwechsel Pflichtfächer der Diplom-Vorprüfung fehlen, die in dieser Diplomprüfungsordnung Voraussetzung für ein erfolgreiches Fortsetzen des Studiums sind, entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchen der fehlenden Pflichtfächer durch Teilnahme an der entsprechenden Diplom-Vorprüfung Leistungen nachzuweisen sind. Diese Leistungen müssen spätestens bis zur Meldung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung vorliegen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Hierbei sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den in dieser Diplomprüfungsordnung geforderten im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach § 13 und § 26 in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß.
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden

entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie bzw. er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder einer bzw. eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 9 Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer - abgesehen von dem Leistungsnachweis -
  1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG in diesem Studiengang zugelassen ist,
  3. die Zulassung fristgerecht beantragt hat und
  4. die in Anlage A dieser DPO als Voraussetzung genannten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat. Bei der Anmeldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung muß zusätzlich der in Anlage A als Voraussetzung genannte Leistungsnachweis vorgelegt werden.

Die genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt. Bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen gelten Ziffern 2, 3 und 4 sinngemäß.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik oder eine Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

### § 10 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik<sup>1</sup> oder die Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung im Fach Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

### § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Fachprüfung in den Fächern

1. Werkstoffe der Elektrotechnik
2. Physik A, B
3. Grundlagen der Elektrotechnik I, II
4. Grundlagen der Informatik für die Elektrotechnik I, II
5. Höhere Mathematik I, II, III

<sup>1</sup> Ein Studiengang mit dem Arbeitstitel "Berufsbildungsingenieur" liegt den zuständigen Ministerien zur Genehmigung vor.



6. Mechanik
7. Grundlagen der Informationsverarbeitung I, II
8. Halbleiterbauelemente I, II
9. Grundlagen der Elektrotechnik III, IV
10. Theoretische Elektrotechnik I, II

- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach aus je einer Klausurarbeit.
- (4) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

### § 12 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung erarbeiten kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten im Rahmen der Diplom-Vorprüfung beträgt in jedem Prüfungsfach vier Zeitstunden.
- (4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nichtöffentlich.
- (5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bei der Prüferin bzw. beim Prüfer bekanntgegeben.
- (6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden nach spätestens vier Wochen durch Aushang bekanntgegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.
- (7) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von der Prüferin bzw. vom Prüfer durch Aushang bekanntgegeben.

### § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
 

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen und Erhohen der einzelnen Noten um 0.3 konnen zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 sowie 5.3 sind dabei ausgeschlossen. Die auf diese Weise gebildete Note der Prufungsleistung ist die Fachnote.

- (2) Die Fachnote ist identisch mit der Note der Prufungsleistung. Eine Fachprufung ist bestanden, wenn diese mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Die Diplom-Vorprufung ist bestanden, wenn samtliche Fachprufungen bestanden sind.
- (4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprufung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten. Dabei erhalten die Fachnoten der Prufungsfacher Werkstoffe der Elektrotechnik und Mechanik jeweils das Gewicht 1, die Fachnoten der Prufungsfacher Physik A, B, Grundlagen der Elektrotechnik I, II, Grundlagen der Informatik fur die Elektrotechnik I, II, Grundlagen der Informationsverarbeitung I, II, Halbleiterbauelemente I, II, Grundlagen der Elektrotechnik III, IV und Theoretische Elektrotechnik I, II jeweils das Gewicht 2 und die Fachnote des Prufungsfaches Hohere Mathematik I, II, III erhalt das Gewicht 3. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprufung lautet:
 

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt uber 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt uber 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt uber 3,5 bis 4,0	= ausreichend.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berucksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, da die Gesamtnote ein gewichteter Durchschnitt der Einzelnoten ist.

#### § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprufung und Freiversuch

- (1) Die Prufung kann jeweils in den Prufungsfachern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprufung ist nicht zulassig.
- (2) Die erste Wiederholungsprufung ist innerhalb von zwei Semestern, die zweite Wiederholungsprufung innerhalb von vier Semestern nach Abschlu der erstmals nicht bestandenen Fachprufung abzulegen. Bei begrundetem Anla ist diese Frist auf Antrag vom Prufungsausschu zu verlangern.
- (3) Versumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich in der in Abs. 2 genannten Frist zur Wiederholungsprufung zu melden, verliert sie bzw. er den Prufungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, da sie bzw. er das Versumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prufungsausschu.
- (4) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prufungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprufung der Diplom-Vorprufung ab und besteht sie bzw. er diese Prufung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprufung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prufung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Tuschungsversuchs, fur nicht bestanden erklart wurde.
- (5) Diese Freiversuchsregelung konnen fur die jeweilige Prufung nur Kandidatinnen und Kandidaten in Anspruch nehmen, die ohne Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Stundung von Prufungsvorleistungen an den folgenden Terminen zu dieser Prufung der Diplom-Vorprufung zugelassen worden sind und an dieser Prufung teilnehmen:
  - Werkstoffe der Elektrotechnik bis zum Vorlesungsbeginn des 2. Fachsemesters;

- Grundlagen der Elektrotechnik I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters;
- Höhere Mathematik I,II,III bis zum Beginn des 4. Fachsemesters;
- Grundlagen der Informatik für die Elektrotechnik I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters;
- Physik A, B bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters;
- Mechanik bis zum Vorlesungsbeginn des 4. Fachsemesters;
- Grundlagen der Elektrotechnik III, IV bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters;
- Grundlagen der Informationsverarbeitung I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters;
- Halbleiterbauelemente I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters;
- Theoretische Elektrotechnik I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters;

Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin aufgrund einer Erkrankung nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung aufgrund einer Erkrankung von der Prüfung zurück, so kommt es für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Freiversuchs grundsätzlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Prüfung anschließend abgelegt wird. Soweit ein erneuter Antritt der Prüfung im gleichen Fachsemester nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuß beschließen, daß der spätere Prüfungsantritt für die Frage des Freiversuchs ausnahmsweise dem Fachsemester zugerechnet wird, in dem die Prüfung ohne die Erkrankung abgelegt worden wäre. Voraussetzung für einen solchen Beschluß ist, daß der Prüfungsausschuß die Prüfungsunfähigkeit anerkennt und die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt wird. Die Prüfungsunfähigkeit ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nachzuweisen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt.

- (6) Die Freiversuchsregelung gemäß Abs. 4 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bereits nicht abgeschlossene Studien an anderen Fachbereichen vorliegen und die Gesamtstudiendauer über der in Abs. 4 und 5 vorgegebenen Anzahl zulässiger Fachsemester liegt.
- (7) Fachsemester im Sinn dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Diplomstudiengang Elektrotechnik, im Diplomstudiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik und im Lehramtsstudiengang der Allgemeinen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik.
- (8) Bei der Berechnung der in Abs. 4 und 5 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (9) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (10) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

- (11) Jede Fachprüfung, die bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 4 bis 7 bestanden wurde, kann zur Verbesserung der Fachnote an derselben Universität einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (12) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung zugrunde gelegt.

### § 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die auf ganzzahlige Notenwerte gemäß § 13 Abs. 4 gerundeten Fachnoten, die Gesamtnote und die Fächer, in denen Leistungsnachweise oder Teilnahmescheine zu erbringen waren, enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Er gibt auch darüber Auskunft, ob die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nichtbestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Sie läßt erkennen, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

## III. Diplomprüfung

### § 16 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer - abgesehen von den Leistungsnachweisen -
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
  3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG in diesem Studiengang zugelassen ist,

4. die Zulassung fristgerecht beantragt hat und

5. die in Anlage B dieser DPO als Voraussetzung genannten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat. Bei der Anmeldung zur letzten Prüfung der Diplomprüfung müssen zusätzlich die in Anlage B als Voraussetzung genannten Leistungsnachweise vorgelegt werden.

Bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen gelten Ziffern 3, 4 und 5 sinngemäß.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplomprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 27 Abs. 4) verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet und

3. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, daß die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 24 Abs. 5 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.

#### § 17 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 16 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildungsingenieur Elektrotechnik oder in einem Studiengang gemäß Ziffer 3 in einem Prüfungsverfahren befindet oder

5. sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 27 Abs. 4) verloren hat.

## § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. Insgesamt 10 Fachprüfungen
  - 1.1 den 5 Klausurarbeiten in den Pflichtfächern,
  - 1.2 den 5 mündlichen Prüfungen in den Wahlpflichtfächern,
2. der Diplomarbeit.

(2) Pflichtfächer sind:

1. Technische Informatik I, II
2. Elektrische Energietechnik I, II
3. Hochfrequenztechnik I, II
4. Nachrichtentechnik I, II
5. Steuerungs- und Regelungstechnik I, II.

(3) Die 5 mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf drei zweisemestrige Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I, ein einsemestriges Wahlpflichtfach aus dem Katalog II sowie auf ein erweitertes einsemestriges Wahlpflichtfach aus den Katalogen II oder III (Kataloge in Anlage D dieser DPO). Im übrigen unterliegt die Auswahl keinen Einschränkungen. Zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II, die von derselben Professorin bzw. demselben Professor oder derselben Dozentin bzw. demselben Dozenten abgehalten werden, können gleichrangig zu den Wahlpflichtfächern des Kataloges I zu einem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden. Werden zwei Wahlpflichtfächer des Kataloges II von zwei verschiedenen Professorinnen oder Professoren bzw. Dozentinnen oder Dozenten gehalten, so können sie für die Prüfung bei deren Zustimmung ebenfalls zu einem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden, das wie die Wahlpflichtfächer aus Katalog I zu behandeln ist. Im letzteren Fall wird die Prüfung jedoch abweichend von § 24 Abs. 3 von den beiden betreffenden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam oder getrennt abgenommen.

## § 19 Studienarbeit, Projektgruppe, Exkursion

- (1) Im Hauptstudium ist eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Studienarbeit anzufertigen. § 21 Abs. 2, 4 und 6 gelten sinngemäß. Die Aufgabenstellung ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von maximal 300 Zeitstunden abzustimmen. Die Studienarbeit sollte innerhalb von drei Monaten angefertigt werden können, sie muß innerhalb von sechs Monaten absolviert werden.
- (2) Im Hauptstudium ist ferner eine Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erfolgreich abzuschließen. Die Aufgabenstellung dieser Projektgruppe ist auf den hierfür vorgesehenen Umfang von ca. 80 Zeitstunden pro Gruppenmitglied abzustimmen.
- (3) Im Studium nach der Diplom-Vorprüfung ist ferner eine Exkursion von insgesamt bis zu vier Tagen zu absolvieren, auf der ein Einblick in industrielle Prozesse vermittelt wird. Die Exkursionsleiterin oder der Exkursionsleiter bescheinigt die Teilnahme an der Exkursion.

## § 20 Studienschwerpunkt

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, einen der drei Studienschwerpunkte
  - "Elektrische Energietechnik"
  - "Elektronik"
  - "Nachrichtentechnik"

zu wählen, der auf Antrag im Diplomzeugnis ausgewiesen wird (§ 28 Abs. 3). Die Zuordnung der Wahlpflichtfächer ist in den Katalogen I, II und III in Anlage D dieser DPO angegeben, die Zuordnung der Diplomarbeit zu einem Studienschwerpunkt wird bei der Themenstellung festgelegt.

- (2) Zur Bildung des Studienschwerpunktes werden die Diplomarbeit und die gewählten Wahlpflichtfächer herangezogen. Die Zuordnung der Diplomarbeit bestimmt den Namen des Studienschwerpunktes. Des weiteren ist es zur Bildung eines Studienschwerpunktes erforderlich, daß die gewichteten Prüfungsleistungen mit mindestens 5 der maximal 8 Gewichtspunkte dem gewählten Studienschwerpunkt zuzuordnen sind. Eindeutig einem Studienschwerpunkt zugeordnete Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I erhalten das Gewicht 2, eindeutig zugeordnete Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II das Gewicht 1. Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I und dem Katalog II, die zwei bzw. drei Studienschwerpunkten gleichwertig zugeordnet werden, werden mit der Hälfte bzw. dem Drittel ihres ursprünglichen Gewichtes bei der Bestimmung des Studienschwerpunktes berücksichtigt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat auch die Möglichkeit, keinen Studienschwerpunkt zu bilden.

## § 21 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Jede Professorin und jeder Professor sowie jede Privatdozentin und jeder Privatdozent der Fakultät für Elektrotechnik ist zur Themenstellung und zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß zulassen, daß Diplomarbeiten auch von Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung von Diplomarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirken.
- (3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor Ausgabe der Diplomarbeit müssen die Voraussetzungen gemäß Anlage B nachgewiesen werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Diplomarbeit.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate, andernfalls höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema aus-

nahmsweise eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen, ansonsten von bis zu vier Wochen gewähren.

- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.
- (7) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 60 Seiten, eventuell zuzüglich eines Anhangs.

## § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über das Dekanat beim Prüfungsausschuß im Original und einer Kopie abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen. Die Regelung in § 28 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

## § 23 Klausurarbeiten

Die Dauer der Klausurarbeiten im Rahmen der Diplomprüfung beträgt in jedem Prüfungsfach vier Zeitstunden, im übrigen gilt § 12 entsprechend.

## § 24 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.



- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studentinnen und Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Störerin bzw. den Störer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausschließen.

### § 25 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen. Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Universität Dortmund sowie Prüfungsfächer anderer Universitäten gewählt werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Noten gelten § 13 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachprüfungen und der Diplomarbeit gebildet. Dabei erhalten die Noten der Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2) und der zweisemestrigen Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I (Anlage D dieser DPO) jeweils das Gewicht 2, die Noten des einsemestrigen Wahlpflichtfaches und des erweiterten einsemestrigen Wahlpflichtfaches aus den Katalogen II bzw. III (Anlage D dieser DPO) jeweils das Gewicht 1. Die Note der Diplomarbeit erhält das Gewicht 4.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 4 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das gewichtete Mittel aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

### § 27 Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch

- (1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal, die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von vier Semestern nach Abschluß der erstmals nicht bestandenen

Fachprüfung abzulegen. Bei begründetem Anlaß ist diese Frist auf Antrag vom Prüfungsausschuß zu verlängern.

- (3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich in der in Abs. 2 genannten Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.
- (4) In höchstens einem Pflichtfach hat sich die Kandidatin oder der Kandidat vor der Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Termine für mündliche Ergänzungsprüfungen werden den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten mindestens eine Woche vor dem genauen Prüfungstermin durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt gemacht. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt (§ 6 Abs. 1). In der mündlichen Ergänzungsprüfung kann auf aus den Klausurarbeiten nicht erkennbare Leistungen eingegangen werden. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend", andernfalls die Fachnote "nicht ausreichend" festgesetzt. Im übrigen gilt § 24 sinngemäß.
- (5) Sind nicht alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (7) Diese Freiversuchsregelung können für die jeweilige Prüfung nur Kandidatinnen und Kandidaten in Anspruch nehmen, die ohne Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Stundung von Prüfungsvorleistungen an den folgenden Terminen zu dieser Prüfung der Diplomprüfung zugelassen worden sind und an dieser Prüfung teilnehmen:
  - 1. Pflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters;
  - 2. Pflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters;
  - 3. Pflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters;
  - 4. Pflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 8. Fachsemesters;
  - 5. Pflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 8. Fachsemesters;
  - 1. Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters;
  - 2. Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters;
  - 3. Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters;
  - 4. Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters;
  - erweitertes Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters.

Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin aufgrund einer Erkrankung nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung aufgrund einer Erkrankung von der Prüfung zurück, so kommt es für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Freiversuchs grundsätzlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Prüfung anschließend abgelegt wird. Soweit ein erneuter Antritt der Prüfung im gleichen Fachsemester nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuß beschließen, daß der spätere Prüfungsantritt für die Frage des Freiversuchs ausnahmsweise dem Fachsemester zugerechnet wird, in dem die Prüfung ohne die Erkrankung abgelegt worden wäre. Voraussetzung für einen solchen Beschluß ist, daß der Prüfungsausschuß die Prüfungsunfähigkeit aner-

kennt und die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt wird. Die Prüfungsunfähigkeit ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nachzuweisen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt.

(8) Im übrigen gilt § 14 Abs. 6 bis 12 entsprechend.

## § 28 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
  1. die Gesamtnote bzw. das Prädikat "mit Auszeichnung"
  2. die Bezeichnungen und die Noten der Fachprüfungen
  3. das Thema und die Note der Diplomarbeit
  4. das Thema und die Note der Studienarbeit
  5. das Thema der Projektgruppe und eine Feststellung über den Teilnahmeerfolg
  6. die Bezeichnungen aller weiteren erbrachten Leistungsnachweise gemäß Anlage B und die Noten beziehungsweise je eine Feststellung über den Teilnahmeerfolg
  7. die Bezeichnungen aller weiteren erbrachten Teilnahmebescheinigungen gemäß Anlage B
  8. die Namen der für die Prüfungsfächer zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:
  1. die Bezeichnung des Studienschwerpunktes gemäß § 20 Abs. 1 und 2
  2. die Bezeichnungen der mit Erfolg absolvierten Zusatzfächer
  3. die Ergebnisse der Zusatzfächer
  4. die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nichtbestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.
- (6) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Sie läßt erkennen, daß die Diplomprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 29 Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 32 Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für das Verfahren ist die Fakultät für Elektrotechnik.

### § 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1996/97 erstmalig für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Sie gilt nicht für Studentinnen und Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung bereits im Studium befinden.
- (2) Studentinnen und Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung im Grundstudium befinden, können beim Prüfungsausschuß beantragen, nach dieser Diplomprüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Studentinnen und Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung im Hauptstudium oder noch im Grundstudium befinden, können beim Prüfungsausschuß beantragen, die Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung abzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (4) Die Wahlpflichtfächer der Kataloge I und II stehen allen Studenten und Studentinnen offen, die bei Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung nach einer Diplomprüfungsordnung studieren, die der vorliegenden vorausgeht.

### § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Universität Dortmund in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.1993 (GABl. NW. 6/94) außer Kraft.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik vom 29. November 1995 und des Senats der Universität Dortmund vom 23. Januar 1997

Dortmund, den 11. Februar 1997

Der Rektor der Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Albert Klein

## Anlage A

(1) Bei der Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung ist der Teilnahmechein über

- das Basispraktikum I

der Leistungsnachweis über

- das Basispraktikum II

sowie

- der Nachweis über acht Wochen berufspraktische Ausbildung (Grundausbildung)

vorzulegen.

Die Teilnahmebescheinigungen werden erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann.

## Anlage B

(1) Bei der Meldung zur letzten Prüfung der Diplomprüfung sind die Leistungsnachweise über

- das Elektrotechnische Fachpraktikum I
- das Elektrotechnische Fachpraktikum II

und der Teilnahmechein über

- das Elektrotechnische Wahlpraktikum

vorzulegen.

Die Teilnahmebescheinigungen werden erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann.

(2) Bei der Meldung zur Diplomarbeit sind die Nachweise über das Bestehen der fünf Pflichtfächer gemäß § 18 Abs. 2

- Technische Informatik I, II
- Elektrische Energietechnik I, II
- Hochfrequenztechnik I, II
- Nachrichtentechnik I, II
- Steuerungs- und Regelungstechnik I, II

die Leistungsnachweise über

- die Projektgruppe gemäß § 19 Abs. 2
- die Studienarbeit gemäß § 19 Abs. 1
- das Nichteletrotechnische Fach 1 gemäß Anlage C

die Teilnahmebescheinigung über

- das Elektrotechnische Seminar
- das Nichteletrotechnische Fach 2 gemäß Anlage C
- die Exkursion gemäß § 19 Abs. 3

sowie

- der Nachweis über 26 Wochen berufspraktische Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4

vorzulegen. Der Nachweis über die berufspraktische Ausbildung ist unverzüglich nach Ableistung der berufspraktischen Ausbildung beim Praktikantenamt einzuholen.

Die Teilnahmebescheine werden erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann.

### Anlage C

(1) Als Nichtelektrotechnisches Fach 1 kann ein Fach aus dem nachfolgenden Katalog gewählt werden:

- Rechtswissenschaft A
- Rechtswissenschaft B
- Rechtswissenschaft C
- EG-Sprache A
- EG-Sprache B
- EG-Sprache C
- Russisch
- Wirtschaftswissenschaften A
- Wirtschaftswissenschaften B
- Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz
- Arbeitswissenschaft
- Betriebswirtschaftslehre
- Arbeits- und Patentrecht
- Physikalisch Technisches Praktikum
- Höhere Mathematik IV
- Statistik

Der Prüfungsausschuß legt fest, welche der von den Nachbarabteilungen angebotenen Lehrveranstaltungen - auch wenn deren Titel nicht mit den hier aufgeführten übereinstimmt - im Rahmen dieses Kataloges wählbar sind.

(2) Das Nichtelektrotechnische Fach 2 unterliegt inhaltlich keiner Beschränkung. Es kann jedes Fach gewählt werden, für das die regelmäßige und aktive Teilnahme durch einen Teilnahmebeschein bestätigt wird.

**Anlage D**

**(1) Katalog I**

	ENT	EL	NT
Adaptive Filter: Theorie und Anwendung I, II		X	X
Algorithmen und Architekturen der digitalen Signalverarbeitung I, II		X	X
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung I, II			X
Ausgewählte Kapitel der Energietechnik I, II	X		
Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik I, II	X		X
CAD für Hochfrequenzschaltungen und optische Schaltungen I, II		X	X
Elektromechanische Energieumwandlung I, II	X		
Energieübertragungssysteme I, II	X		
Entwicklung und Entwurf integrierter Analog-Schaltungen I, II		X	X
Fernsehtechnik I, II			X
Halbleitertechnologie I, II		X	X
Hochspannungstechnik I, II	X		
Integrierte Schaltungen I, II		X	
Leistungselektronik I, II	X	X	X
Mikrostrukturtechnik I, II		X	X
Nachrichtentechnik III, IV			X
Optische Übertragungstechnik I, II		X	X
Parallele Rechnersysteme I, II			X
Prozeßleittechnik und Netzleittechnik	X		X
Regelungssysteme und Fuzzy Control	X		X
Robotertechnologie I, II		X	X
Simulationstechnik und Prozeßleittechnik	X		X
Vermittlungssysteme I, II			X

**(2) Katalog II**

	ENT	EL	NT
Adaptive Filter: Theorie und Anwendung I		X	X
Adaptive Filter: Theorie und Anwendung II		X	X
Algorithmen und Architekturen der digitalen Signalverarbeitung I		X	X
Analoge und hybride Komponenten		X	
Antennen			X
Ausgewählte Kapitel der Energietechnik I	X		
Ausgewählte Kapitel der Energietechnik II	X		
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung I			X
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung II			X
Ausgewählte Kapitel der Mikroelektronik		X	X
Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik I	X		X
Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik II	X		X
CAD für Hochfrequenzschaltungen und optische Schaltungen I		X	X
CAD für Hochfrequenzschaltungen und optische Schaltungen II		X	X



	ENT	EL	NT
Elektrizitätswirtschaft	X		
Elektromagnetische Verträglichkeit	X	X	X
Elektromechanische Energieumwandlung I	X		X
Energieversorgung	X		
Entwurf und Ausführung von Hochspannungsgeräten	X		
Fuzzy Control	X		X
Grundlagen und Grenzen der Mikroelektronik		X	
Halbleitertechnologie I		X	X
Hochspannungsmeß- und -prüftechnik	X		
Integrationsgerechte Umsetzung monolithischer Systeme		X	X
Integrierte Schaltungen I		X	
Integrierte Schaltungen II		X	
Integrierte Schaltungen der Mikrowellentechnik		X	X
Leistungselektronik I	X	X	X
Leistungselektronik II	X	X	X
Meßsysteme	X	X	X
Nachrichtentechnik III			X
Nachrichtentechnik IV			X
Netzleittechnik	X		
Optische Übertragungstechnik I		X	X
Optische Übertragungstechnik II		X	X
Optosensorik für Energieanlagen	X	X	
Parallele Rechnersysteme I			X
Parallele Rechnersysteme II			X
Prozeßleittechnik	X		X
Rechnergestützter Entwurf in der Großintegrationstechnik		X	
Recycling von Elektroprodukten	X	X	X
Regelungssysteme	X		X
Richtfunk- und Radartechnik			X
Satellitenkommunikationstechnik			X
Schalter und Schaltanlagen	X		
Sensoren und Aktoren der Mikrosystemtechnik		X	X
Signaltheorie	X	X	X
Simulationstechnik	X	X	X
Testen integrierter Schaltungen		X	
Vermittlungssysteme I			X
Vermittlungssysteme III			X
Vermittlungssysteme IV			X

**(3) Katalog III**

- Ausgewählte Kapitel des Maschinenbaus
- Ausgewählte Kapitel der Chemietechnik
- Ausgewählte Kapitel der Chemie
- Ausgewählte Kapitel der Mathematik
- Ausgewählte Kapitel der Informatik
- Ausgewählte Kapitel der Physik
- Ausgewählte Kapitel der Statistik

Der Prüfungsausschuß legt fest, welche der von diesen Fachbereichen/Fakultäten den Nachbarabteilungen angebotenen Lehrveranstaltungen - auch wenn deren Titel nicht mit den hier aufgeführten übereinstimmt - im Rahmen dieses Kataloges III wählbar sind.

(4) Die Kataloge I, II und III können bei Vorliegen eines entsprechenden Lehrangebotes auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch Beschluß des Fakultätsrates aktualisiert werden.

**ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG ZUR MAGISTRA ARTIUM BZW.ZUM MAGI-  
STER ARTIUM  
FÜR DEN STUDIENGANG  
VERGLEICHENDE TEXTILWISSENSCHAFT (KULTURGESCHICHTLICH)  
der Universität Dortmund  
vom 17.09.1996**

Aufgrund des § 2 Abs.4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S.428), hat die Universität die folgende Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- 1 § Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums und Studienfächer
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

**II. Zwischenprüfung**

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Art und Umfang der Zwischenprüfung in den Einzelfächern
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

**III. Magisterprüfung**

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Leistungsnachweise, Exkursionen, Praktika in den Einzelfächern
- § 20 Art und Umfang der Prüfung
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 27 Freiversuch
- § 28 Zeugnis
- § 29 Magisterurkunde

**IV. Schlußbestimmungen**

- § 30 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Aberkennung des Magistergrades
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### 1 §

#### Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums und Studienfächer

- (1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet einen, auf berufliche Tätigkeiten vorbereitenden Abschluß des Studiums im Hauptfach Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich) und zwei Nebenfächern oder einem zweiten Hauptfach. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.
- (2) Das Studium soll nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung den Studentinnen und Studenten, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Als Nebenfächer sind folgende Fächer an der Universität Dortmund zugelassen:
  - Kunst und ihre Didaktik,
  - Geographie,
  - Geschichte,
  - Philosophie.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß (§ 5) auch ein anderes Fach an der Universität Dortmund oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes vertretenes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dies in einem sinnvollen Zusammenhang zum Hauptfach steht und an der jeweiligen Hochschule im Rahmen eines Magister-, Diplom- oder Sekundarstufe II-Studienganges angeboten wird. Die Wahl der Fächer darf das Studium im Hinblick auf den Prüfungszweck nicht durch zu nahe Verwandtschaft der Prüfungsfächer einengen. Die Vorschriften über die Zulassung zum Studium bleiben unberührt.
- (5) Mit der Zulassung als Nebenfach legt der Prüfungsausschuß (§ 5) die zu erbringenden Leistungsnachweise und Fachprüfungen fest. Die Zahl der Leistungsnachweise ist auf höchstens drei, die Zahl der Fachprüfungen ist auf höchstens zwei beschränkt.
- (6) Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für die Zulassung eines Faches als Zweites Hauptfach. Die Zahl der Leistungsnachweise ist im Zweiten Hauptfach auf höchstens sieben, die Zahl der Fachprüfungen auf höchstens zwei beschränkt.

**§ 2****Magistergrad**

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie den akademischen Grad Magister Artium bzw. Magistra Artium (abgekürzt: M.A.).

**§ 3****Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester.
- (2) Der Studiumumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt pro Hauptfach je 70 Semesterwochenstunden und ggf. je Nebenfach 35 Semesterwochenstunden; hiervon entfallen insgesamt auf den Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

**§ 4****Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll spätestens im vierten Fachsemester, die Meldung zur Magisterprüfung im achten Fachsemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen (§§ 9,18).
- (3) Die Prüfungen können früher abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Für jede Prüfung werden pro Semester zwei Prüfungstermine angeboten.
- (4) Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.
- (5) Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischen- oder Abschlußprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden bezogen ist.

## § 5

**Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studentinnen oder Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die oder den Vorsitzenden übertragen: dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht nach Satz 3. Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses nimmt das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund wahr.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen oder dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 6****Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf bestellt werden, wer als Professorin bzw. Professor, als Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, als außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, als Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent oder als Privatdozentin bzw. Privatdozent an der Universität Dortmund hauptamtlich tätig ist oder bis zu ihrer bzw. seiner Versetzung in den Ruhestand tätig war. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen nur dann zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Zeitraum in dem jeweiligen Fachgebiet eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen je eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die mündlichen Prüfungen der Zwischenprüfung und Magisterprüfung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

**§ 7****Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,  
Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an

ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Geographie, Geschichte, Soziologie sowie Künste erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (6) Zuständig für Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbarem Notensystem wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.



**§ 8**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Magisterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgeschlossen wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie bzw. er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß innerhalb von 14 Tagen überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

**II. Zwischenprüfung**

**§ 9**

**Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung erfüllt, wer
  1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,

2. an der Universität Dortmund für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist,
  3. die erforderlichen Leistungsnachweise des Grundstudiums (§ 10) vorlegt.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Die Zwischenprüfung sollte nach Anmeldung des ersten Faches in einem Zeitraum von 12 Monaten abgelegt sein.
- (4) In dem Zulassungsantrag hat die Kandidatin bzw. der Kandidat neben dem Hauptfach die beiden gewählten Nebenfächer oder das zweite Hauptfach, in denen sie bzw. er die Zwischenprüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. der Studiennachweis,
  3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Prüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem jeweiligen Fach befindet.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 10

### Leistungsnachweise

- (1) Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung nach näherer Bestimmung der Studienordnung folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
1. im Hauptfach drei Leistungsnachweise, und zwar:
    - 1.1 ein Leistungsnachweis aus dem Themenspektrum: 1 Grundzüge des kulturwissenschaftlichen Arbeitens aus einer Lehrveranstaltung nach Wahl,
    - 1.2 ein Leistungsnachweis aus dem Themenspektrum: 2 Analyse, Dokumentation und Interpretation von Textilien aus einer Lehrveranstaltung nach Wahl,
    - 1.3 ein Leistungsnachweis aus dem Themenspektrum : 4 Das textile Medium in kulturgeschichtlicher und kulturvergleichender Perspektive aus einer Lehrveranstaltung nach Wahl;

2. im Nebenfach Kunst und ihre Didaktik zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, und zwar:
  - 2.1 ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet Epochen der Kunst / Kunststile des Bereichs Kunstwissenschaft,
  - 2.2 ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete Gattungen der bildenden Kunst, Methoden der Analyse ästhetischer Objekte, Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte;
  
3. im Nebenfach Geographie zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium aus zwei der Teilgebiete Geomorphologie/Bodengeographie, Klimageographie, Vegetationsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie, Bevölkerungsgeographie oder Regionale Geographie Deutschland;
  
4. im Nebenfach Geschichte zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, und zwar:
  - 4.1 ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete der Allgemeinen Geschichte,
  - 4.2 ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete der Sektoren der Geschichte oder der Grundlagen der Geschichtswissenschaft;
  
5. im Nebenfach Philosophie zwei Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, und zwar:
  - 5.1 ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete Praktische Philosophie/Theorie des Handelns, Ethik, Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie oder Philosophische Anthropologie,
  - 5.2 ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete Erkenntnistheorie, Logik, Wissenschaftstheorie oder Philosophie der Sprache;
  
6. in anderen Nebenfächern und im zweiten Hauptfach die vom Prüfungsausschuß nach § 1 Absätze 4 - 6 festgelegten Leistungsnachweise.

Für das Hauptfach Vergleichende Textilwissenschaft sind die Themenspektren in der Studienordnung inhaltlich ausgewiesen.

- (2) Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

## § 11

### Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt durch Aushang beim Zentralen Prüfungsamt; die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat eine entsprechende Prüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Im übrigen darf der Antrag auf Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 3) verloren hat.

## § 12

### Ziel, Art und Umfang der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, daß sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, und daß sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der gewählten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung findet eine Beratung der Studierenden über die zweckmäßige Anlage des Hauptstudiums statt.
- (3) Die Zwischenprüfung wird entweder im Hauptfach und in den beiden gewählten Nebenfächern oder in den zwei Hauptfächern gemäß § 1 Abs. 1 und 3 abgelegt.
- (4) Die Zwischenprüfung besteht aus den in § 13 festgelegten Prüfungsleistungen.
- (5) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 13

### Art und Umfang der Zwischenprüfung in den Einzelfächern

Die Zwischenprüfung besteht nach näherer Bestimmung von § 13 Satz 2 entweder aus der Prüfung im Hauptfach und je einer Prüfung in zwei Nebenfächern oder in den zwei Hauptfächern. Die Prüfungen bestehen aus:

1. im Hauptfach Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich)

einer mündlichen Prüfung in dem Themenspektrum: 4. Das textile Medium in kulturgeschichtlicher und kulturvergleichender Perspektive unter Einbeziehung methodischer und theoretischer Aspekte.

Zu dem gewählten Thema darf kein Leistungsnachweis erbracht worden sein;

2. im Nebenfach Kunst und ihre Didaktik:

einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten (mit Schwerpunkt), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, und zwar aus den Teilgebieten Gattungen der bildenden Kunst, Epochen der Kunst/Kunststile, Methoden der Analyse ästhetischer Objekte oder Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte;

3. im Nebenfach Geographie:

einer mündlichen Prüfung über die Inhalte der Pflichtveranstaltungen Einführung in die Anthropogeographie einschließlich Methoden und Fragestellungen und Einführung in die Physische Geographie einschließlich Methoden und Fragestellungen;

4. im Nebenfach Geschichte:

einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten (mit Schwerpunkt), in denen kein Leistungsnachweise erbracht wurde, aus dem Bereich Allgemeine Geschichte und aus dem Bereich Sektoren der Geschichte oder aus dem Bereich Allgemeine Geschichte und aus dem Bereich Grundlagen der Geschichtswissenschaft;

5. im Nebenfach Philosophie:

einer mündlichen Prüfung in zwei der Teilgebiete Praktische Philosophie/Theorie des Handelns, Ethik, Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie, Philosophische Anthropologie, Erkenntnistheorie, Logik, Wissenschaftstheorie, Philosophie der Sprache, Ontologie/Metaphysik, Philosophie der Geschichte, Philosophie der Natur, Philosophie der Kunst/Ästhetik, Philosophie der Religion, Philosophie der Kultur und der Technik oder Philosophie der Mathematik, dabei in einem Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

Für die Nebenfächer oder für das zweite Hauptfach, die über Einzelfallregelungen gemäß § 1 Abs. 5 zugelassen wurden, gelten die vom Prüfungsausschuß gemäß § 1 Absätze 5 und 6 festgelegten Fachprüfungsregelungen.

## § 14

### Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert je Fach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 erfolgt im Einvernehmen beider Prüferinnen bzw. Prüfer.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluß an diese Prüfung bekanntgegeben.
- (4) Mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können diejenigen Studentinnen bzw. Studenten, die sich der gleichen Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt unterziehen wollen, als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung der Zuhörerinnen bzw. Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## § 15

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 1	= eine hervorragende Leistung,
gut	= 2	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	= 3	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	= 4	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	= 5	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden: die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	= ausreichend.

- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 16

### Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungen können in den Fächern, in denen die Fachnote „nicht ausreichend“ lautet, zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.
- (3) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

## § 17

### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die differenzierte Fach- und die differenzierte Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

### III. Magisterprüfung

#### § 18

##### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
  2. die Zwischenprüfung bestanden oder gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat;
  3. an der Universität Dortmund für den entsprechenden Magisterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert oder nach Absolvierung eines vergleichbaren achtsemestrigen Studiums eine mindestens einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an dieser Hochschule erbracht hat;
  4. in den gewählten Fächern die Leistungsnachweise des Hauptstudiums, die Exkursionen und ein Praktikum gemäß § 19 erbracht hat;
  5. im Hauptfach mindestens 12 Teilnahme­scheine aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachweist. Teilnahme­scheine dürfen keine Leistungsbewertungen beinhalten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Im Zulassungsantrag hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfungsfächer zu benennen. Die Zulassung zu den Fachprüfungen kann erfolgen, sobald die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Die Anmeldung zu den Fachprüfungen soll spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Die Fachprüfungen müssen nach Anmeldung der ersten Fachprüfung in einem Zeitraum von 12 Monaten abgelegt sein. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

#### § 19

##### Leistungsnachweise, Exkursionen, Praktika in den Einzelfächern

- (1) Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 sind als Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung nach näherer Bestimmung der Studienordnung folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise im Hauptstudium zu erbringen:
1. im Hauptfach
    - 1.1. drei Leistungsnachweise, und zwar ein Leistungsnachweis aus dem Themenspektrum: 1 Theoriebildung zur Generierung von Bedeutungen, Handlungsfeldern und



Erscheinungsweisen des Textilen; Modetheorien und zwei Leistungsnachweise aus dem Themenspektrum :3 Das textile Medium in kulturgeschichtlicher und kulturvergleichender Perspektive, aus dem Angebot des Hauptstudiums, davon einen Leistungsnachweis in Verbindung mit einer Exkursion (s. 1.2),

- 1.2. Nachweis der Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion oder an drei eintägigen fachwissenschaftlichen Exkursionen,
- 1.3. Nachweis der Teilnahme an einem vierwöchigen Praktikum (ganztägig) in einer Forschungseinrichtung mit textilem Schwerpunkt (z.B. Museum, Archiv);

2. im Nebenfach Kunst und ihre Didaktik

- 2.1. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte oder Theorien der Kunst nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- 2.2. Nachweis der Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion oder an drei eintägigen kunstwissenschaftlichen Exkursionen (im Verlauf des gesamten Studiums zu erbringen),

3. im Nebenfach Geographie

- 3.1. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet Anthropogeographie/Sozial-geographie oder aus dem Teilgebiet Regionale Geographie nach Wahl des Kandidaten,
- 3.2. Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion von insgesamt sechs Exkursionstagen (= 2 SWS);

4. im Nebenfach Geschichte:

- 4.1. ein Leistungsnachweis aus einem der Teilgebiete Allgemeine Geschichte, Sektoren der Geschichte oder aus Grundlagen der Geschichtswissenschaft nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- 4.2. Nachweis der Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion oder an drei eintägigen historischen Exkursionen (im Verlauf des gesamten Studiums zu erbringen);

5. im Nebenfach Philosophie:

- 5.1. ein Leistungsnachweis nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus dem Hauptstudium;

6. Für die Nebenfächer oder für das zweite Hauptfach, die über Einzelfallregelungen gemäß § 1 Abs. 5 zugelassen wurden, gelten die vom Prüfungsausschuß gemäß § 1 Absätze 5 und 6 festgelegten Fachprüfungsbedingungen.

(2) Gemäß § 10 (2) ist die Bewertung von Leistungsnachweisen den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

## § 20

### Art und Umfang der Prüfung

Die Magisterprüfung wird in denselben Fächern wie die Zwischenprüfung abgelegt.

1. Die Prüfung im Hauptfach besteht aus:
  - 1.1. der Magisterarbeit und
  - 1.2. einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Themenspektren (mit Schwerpunkt) und zwar:
    - 1.2.1 ein Thema aus dem Themenspektrum :1 Theoriebildung zur Generierung von Bedeutungen, Handlungsfeldern und Erscheinungsweisen des Textilen; Modetheorie und
    - 1.2.2 zwei Themen aus dem Themenspektrum: 3 Das textile Medium in kulturgeschichtlicher und kulturvergleichender Perspektive, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde.
2. Die Prüfung im Nebenfach Kunst besteht aus:
 

einer mündlichen Prüfung in zweien der Teilgebiete (mit Schwerpunkt) Gattungen der bildenden Kunst, Epochen der Kunst/Kunststile, Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte, Theorien der Kunst und/oder Bereiche ästhetischer Erziehung in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde.
3. Die Prüfung im Nebenfach Geographie besteht aus:
 

einer mündlichen Prüfung in drei Teilgebieten wahlweise aus den Teilgebieten Physische Geographie/Geoökologie, Anthropogeographie/Sozialgeographie und/oder Regionale Geographie. Die Prüfung muß sich auf mindestens zwei Teilgebiete beziehen, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde.
4. Die Prüfung im Nebenfach Geschichte besteht aus:
 

einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten (mit Schwerpunkt), in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, und zwar aus den Teilgebieten Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit (bis 1800), Geschichte der Neuesten Zeit einschließlich der Zeitgeschichte, Ur- und Frühgeschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Regional- und Landesgeschichte, Kirchengeschichte, Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft oder Hilfswissenschaften der Geschichte.
5. Die Prüfung im Nebenfach Philosophie besteht aus:
 

einer mündlichen Prüfung in zweien der Teilgebiete Praktische Philosophie/Theorie des Handelns, Ethik, Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie, Philosophische Anthropologie, Erkenntnistheorie, Logik, Wissenschaftstheorie, Philosophie der Sprache, Ontologie/Metaphysik, Philosophie der Geschichte, Philosophie der Natur, Philosophie der Kunst/Ästhetik, Philosophie der Religion, Philosophie der Kultur und der Technik, Philosophie der Mathematik nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Die Prüfung muß sich auf mindestens ein Teilgebiet beziehen, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

## § 21

### Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, daß sie bzw. er imstande ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Magisterarbeit kann von Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, die gemäß § 6 Abs. 1 als Prüferin bzw. Prüfer bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Für die Themenstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder gehört die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht dem Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie an, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Vorschläge für die Wahl seiner Betreuerin bzw. seines Betreuers machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll sich nach bestandener Zwischenprüfung mit einer möglichen Betreuerin bzw. einem Betreuer über den Schwerpunkt des Studiums, aus dem später die Magisterarbeit entstehen soll, ins Benehmen setzen.
- (3) Das Thema für die Magisterarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Magisterprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer benennen, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten dafür, daß sie oder er rechtzeitig das Thema für eine Magisterarbeit und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer erhält.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt höchstens vier, bei einem empirischen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so beschaffen sein, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang sollte bei höchstens 120 Seiten Text (ca. 2.000 Zeichen pro Seite) liegen. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier, bei einem empirischen Anteil bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

- (7) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, daß sie bzw. er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (8) Die Magisterarbeit ist in Maschinenschrift und gebunden in zwei Exemplaren einzureichen.

## § 22

### Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuß oder der von ihm bestimmten Stelle abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll jene bzw. jener sein, die oder der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß nach Maßgabe des Prinzips der Fachnähe bestimmt. Beträgt die Differenz in der Bewertung durch die zwei Prüferinnen bzw. Prüfer mehr als eine Note, entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden besseren, jedoch mindestens ausreichenden Noten gebildet.
- (3) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Magisterarbeit schließt die Zulassung zu den weiteren Prüfungsleistungen aus. Die Magisterprüfung ist in diesem Falle nicht bestanden.
- (4) Die Bewertung der Magisterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## § 23

### Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. Die Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 erfolgt durch beide Prüferinnen bzw. Prüfer. Im Zweifelsfall entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Teilgebiete nach näherer Bestimmung der Studienordnung benennen.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in den Hauptfächern jeweils höchstens 45 Minuten und in jedem Nebenfach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 sinngemäß.

- (3) Im übrigen gelten § 15 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

## **§ 24**

### **Zusatzfächer**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern bis zum Abschluß der Magisterprüfung einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Für die Auswahl der Zusatzfächer gilt § 1 Abs. 3 Satz 3.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 25**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten in der Magisterprüfung gilt § 16 entsprechend. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote wird die Note der Magisterarbeit und die Fachnote im Hauptfach zweifach und die Fachnoten in den Nebenfächern einfach gewichtet; wurden zwei Hauptfächer absolviert, sind die Note der Magisterarbeit und die Fachnoten gleichgewichtet, im übrigen gilt § 15 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 26**

### **Wiederholung der Magisterprüfung**

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern können bei nicht ausreichenden Leistungen unbeschadet der Regelung in § 27 zweimal und die Magisterarbeit bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Magisterarbeit in der in § 21 Abs. 5 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Fachprüfung im Nebenfach kann ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die Fachprüfung im Hauptfach und in dem zweiten Nebenfach mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bestanden wurde.
- (3) § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 27

### Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in ein Semester fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztlichen Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so ist dies die Fachnote und wird der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrunde gelegt.

## § 28

### Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Fächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note

der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote in der jeweils differenzierten Form enthält. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

### § 29

#### Magisterurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin werden die Fächer aufgeführt und die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Dortmund versehen.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 30

#### Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat im Verlauf der Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 31

#### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Magisterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferin bzw. des Prüfers und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

### § 32

#### Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades erfolgt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs des Hauptfaches bzw. des ersten Hauptfaches.

### § 33

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Magisterprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 96/97 erstmalig für den Studiengang Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich) an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits die Magister-Zwischenprüfung bestanden haben, können auf Antrag die Magisterprüfung nach der neuen Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Magisterprüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 96/97 für den Studiengang Vergleichende Textilwissenschaft (kulturgeschichtlich) an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 96 geltenden Prüfungsordnung, die Magisterprüfung jedoch nach der neuen Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung auch für die Ablegung der Zwischenprüfung bereits beantragt haben. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.



**§ 34**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1996 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 14.02.1996 und des Senats der Universität Dortmund vom 12.09.1996 sowie der Genehmigung Rektors der Universität Dortmund vom 17.09.1996.

Dortmund, den 17.09.1996

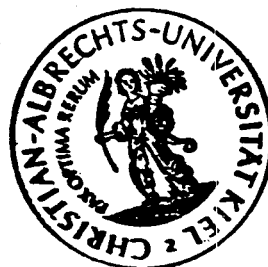
Der Rektor  
der Universität Dortmund

Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

Nichtamtlicher Teil:

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel teilt mit:

Bei einem Einbruchdiebstahl zwischen dem 6. März und dem 9. März 1998 sind 6 nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel entwendet worden:

Beschreibung:

4 kleine Siegel (gem. Musterabdruck) mit den Nummern 5 / 7 / 12 / 13.

2 große-Siegel (gem. Musterabdruck) mit den Nummern 4 / 6.

Da die Möglichkeit des Mißbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die Dienstsiegel für ungültig erklärt.

Nichtamtlicher Teil:

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg teilt mit:

Durch Einbruchdiebstahl ist am Lehrstuhl für Kristallographie in der Zeit zwischen dem 19. - 22.03.1998 nachstehend näher bezeichnetes Dienstsiegel in Verlust geraten:

**Beschreibung:**

Das Dienstsiegel trägt das kleine Landeswappen und folgende Inschrift:

Universität Erlangen-Nürnberg ◆ Bayern ◆  
Angewandte Physik 2

Mit dem Mißbrauch der gestohlenen Dienstsiegel muß gerechnet werden.